

Johannes Junker:

Theodor Harms und die Lüneburgische Kirchenordnung

Der Pastorensohn Karl Friedrich Theodor Harms, geboren am 19. März 1819 in Hermannsburg, jüngerer Bruder des wohl bekannteren Erweckungspredigers und Missionsgründers Ludwig (oder Louis) Harms, wurde nach dem Theologiestudium in Göttingen zunächst Hauslehrer im Lauenburgischen Wotersen (1842-1849) und dann von seinem Bruder als Missionsinspektor, Leiter und Lehrer an das eben von ihm gegründete Missionsseminar berufen (1849-1857), wo er zwei Kurse von Missionaren für Südafrika ausbildete und 1852 Charlotte Ohrt heiratete. Danach diente er im Gemeindepfarramt im benachbarten Müden/Örtze (1857-1866) bis er nach dem Tod seines Bruders Ludwig (14.11.1865) in dessen Nachfolge wieder in Hermannsburg in das Doppelamt als Gemeindepfarrer und Missionsdirektor berufen wurde (1866-1885). In dieser Zeit kam es 1878 zu seiner Amtsenthebung in der Hannoverschen Landeskirche und zur Bildung der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche, deren erster Präses er bis zu seinem Tode am 4. Februar 1885 war. Dieser tabellarische Lebenslauf von Theodor Harms mag hier als Erinnerung genügen, um das Folgende einzuordnen.¹

Theodor Harms hat sich bewußt in den Schatten seines Bruders Ludwig gestellt und sich darin aufgehalten. 1869 stellt ihm Superintendent Münchmeyer nach einer Visitation das Zeugnis aus: „Es ist freilich ein Selbstverstand, daß dieser seinem Bruder an Macht der Rede und hervorragender Begabung nicht gleicht; aber dieses scheint gerade heilsam zu sein. Denn wäre das Gegentheil der Fall, so würde er eigene Bahnen gehen, und es ist die Frage, ob diese eigenthümliche Gestaltung, wie sie die Hermannsburger Art darbietet, einen dann wohl in mancherlei Weise unvermeidlichen Riß vertragen könnte...Ähnlich entschieden wie sein Bruder in allen Sachen des Reiches Gottes hat er doch, wie uns bedünkt, mehr Ruhe und eben diese Mischung von großer Entschiedenheit und Ruhe kann nicht verfehlen, eine große Wirkung auszuüben.“² Grünhagen fügt hinzu: „Hermannsburg wäre nicht geworden und geblieben, was es ist, ohne Theodor Harms. Er war nicht in gleichem Maße charismatisch wie sein Bruder, aber dafür ruhiger und gründlicher.“³ Zu seinen besonderen

¹ Andrea *Grünhagen*, Erweckung und konfessionelle Bewußtwerdung, Das Beispiel Hermannsburg im 19. Jahrhundert, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2010, ISBN 978-3-643-10600-1, S. 231-368.

² Missionsarchiv Hermannsburg Dir-189 HA I 023, Anlage I, zitiert nach *Grünhagen* a. a. O. S. 245f.

³ Ebd.

Begabungen gehörten zweifellos alle seine kirchenmusikalischen, liturgischen und hymnologischen Aktivitäten,⁴ begründet in seinem Verständnis vom Gottesdienst und seiner historisch gewachsenen lutherischen Liturgie, für ihn verbindlich festgelegt in der „Lüneburgischen Kirchenordnung“, die bis 1866 für das Fürstentum Lüneburg-Celle in der Landeskirche geltendes Kirchenrecht war und von allen Pfarramtskandidaten – auch von Theodor Harms – vor der Ordination unterschrieben werden mußte.

1. Der Druck der Lüneburgischen Kirchenordnung in Hermannsburg

Bei seiner Amtseinführung am 18. Sonntag nach Trinitatis 1858 in Müden/Örtze sagt Theodor Harms in seiner Predigt der neuen Gemeinde: „Ich habe einen Eid geleistet, unverbrüchlich zu halten ob dem Bekenntnis der Kirche, wie es im Konkordienbuch enthalten ist, und der Ordnung der Kirche, wie sie in der Lüneburgischen Kirchenordnung steht und ihr wollt doch gewiß nicht, daß ich meineidig werden soll...“⁵. Was hat es mit der Kirchenordnung auf sich, die er in einem Atemzug mit dem Bekenntnis der lutherischen Kirche nennt, der er sich seit seiner Ordination so verbindlich verpflichtet weiß?

1.1. Was ist das: Kirchenordnung?

Nachdem in der Reformationszeit auch das römisch-katholische Kirchenrecht, das *Corpus Iuris Canonici*, evangelischerseits in Frage gestellt war, wurden in fast allen evangelischen Territorien Kirchenordnungen⁶ erarbeitet und von den Landesherrn bzw. Magistraten erlassen. Sie enthielten Aussagen zum Bekenntnisstand, Anweisungen für Aufbau und Struktur der Kirche, Ordnungen zum Gottesdienst, der pastoralen Amtsführung, der Kirchenzucht usw.⁷ So sind also alle nach der Reformation erlassenen Kirchenordnungen nicht nur juristisch die Kirche konstituierende und ordnende Kirchengesetze, sondern zugleich Agenden, Gottesdienstbücher, Lebensordnungen, Disziplinarordnungen und dgl., also wesentlich umfassender als heute die Bezeichnung vermuten läßt.

Ludwig Adolph Petri in Hannover vermittelt 1852 erstmals „... geschichtliche Nachrichten ... von *allen* Kirchenordnungen, welche innerhalb des jetzi-

⁴ Vgl. Werner *Degenhardt*, Theodor Harms, Ein Leben für Gottesdienst und Kirchenmusik, Beiheft 8 der Lutherischen Beiträge, 2018.

⁵ H. O. *Harms*, Lebendiges Erbe, Verlag Misionshandlung Hermannsburg 1980, S. 142.

⁶ Vgl. dazu das mehr als 20-bändige Werk des Erlanger Kirchenrechtlers Emil *Sehling* (1860-1928), Die Evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, Band VI, Niedersachsen, 1. Hälfte: Die welfischen Lande.

⁷ Vergleichbar heute mit den Sammelordnern der Kirchen, die Kirchenverfassung (Grundordnung), Pfarrerdienst-, Gemeinde-, Visitations-, Lebensordnung usw. und außerdem Gottesdienstordnungen, also das gesamte Agendenwerk enthalten.

gen Königreichs von der Reformation an Gültigkeit gehabt oder noch haben.“⁸ Im damaligen Wirrwarr auch der norddeutschen Kleinstaaterie und des 30-jährigen Krieges immerhin über einen Zeitraum von rund 300 Jahren ist das keine einfache Darstellung.⁹

Ursprünglich handelte es sich für unseren Themenbereich um eine in Wittenberg gedruckte Kirchenordnung von 1564¹⁰, die aber in mehreren Neuauflagen revidiert und verändert worden war bis zu der 1619 und 1643 mit Vorworten versehenen Auflage, die in ihrer *vollen* Version für Theodor Harms sein ganzes Leben lang verpflichtend war.¹¹ Erinnert sei schließlich daran; daß die Lüneburger Kirchenordnung, wie andere auch, *offiziell* im staatskirchlichen Bereich nur bis 1866 gültig waren, aber eben auch in den Landeskirchen noch weiterhin *teilweise* gültig blieben, bis sie durch neue Kirchengesetze ersetzt worden waren.

1.2. Die Lüneburgische Kirchenordnung für Übersee?

Da auch die von Hermannsburg ausreisenden Missionare auf die Lüneburger Kirchenordnung verpflichtet wurden und angehalten waren, sie auch in ihren Missionsgemeinden, zum Beispiel in Südafrika, anzuwenden, mußte sie sowohl für den Unterricht am Missionsseminar als auch für die Mitnahme der Ausreisenden verfügbar sein. Bereits im allerersten Hermannsburger Missionsblatt schrieb Ludwig Harms: „[...] haben wir folgende Ordnung entworfen, welche von sämtlichen Missionaren und Kolonisten durch Handschlag angenommen und unterschrieben ist. I. Allgemeine Bestimmungen. Die lutherische Gemeinde, die wir nach Ostafrika senden, ist ein Glied der lutherischen Kirche Hannovers [...] II. Kirchliche Verhältnisse. §1. Grundlage derselben ist die Lüneburgische Kirchenordnung, welcher Geistliche und Laien gewissenhaft nachzuleben vor Gott verpflichtet sind[...]“¹²

Auch dazu ist sie (erst!) 1873 in der 1856 gegründeten Hermannsburger Missionshandlung neu gedruckt worden.¹³ Der volle Titel lautet: „Kirchen=Ordnung Des Durchleuchtigen Hochwürdigen und Fürsten und Herrn, Herrn Friederichen, Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Postulierten Coadjutorn der Stifts Ratzeburg, Erwählten Thumb Propsten des Ertzstifts Bremen

⁸ Ludwig Adolf *Petri*, Agende der Hannoverschen Kirchenordnungen. Mit historischer Einleitung, liturgischer Erläuterung und ergänzenden Zugaben, Hahn'sche Hofbuchhandlung Hannover, 1852, Vorwort S. III.

⁹ *Petri* braucht für das Gebiet der Lüneburger Kirchenordnung die Seiten 3-36.

¹⁰ *Petri*, a. a. O., S. 22ff.

¹¹ Etwa 1853 in Hannover gedruckt im Verlag von Carl Rümpler.

¹² Hermannsburger Missionsblatt 1854, S. 13 (1. Aufl.) oder S. 11 (2. Aufl.). – 1859 S. 111 wird bei der Aussendung von Missionar Moe ausdrücklich daran erinnert, daß er auf die Lüneburgische Kirchenordnung verpflichtet ist.

¹³ Winfried *Wickert*, Männer und Zeiten, Missionshandlung Hermannsburg, Quellen und Beiträge zur Geschichte der Hermannsburger Mission Bd. II, 1987, ISBN 3-87214-214-3, S. 81.

etc. Wie es mit Lehr und Ceremonien, auch anderen geistlichen Sachen und Verrichtungen in beiden Sr. Fürstl. Gn. Fürstenthümen Braunschweig=Lüneburg, Cellischen und Grubenhagischen Theils, auch angehörigen Graff= und Herrschafften gehalten werden soll. Auf Sr. Fürstl. Gnaden Befehl und Anordnung im Druck gegeben Anno MDCXLIII¹⁴. *Von dem königlichen Consistorio genehmigter Auszug für das Hermannsburger Missions=Gebiet*¹⁵. Hermannsburg. Druck und Verlag der Missionsdruckerei, 1873.“ Theodor Harms war zu dieser Zeit bereits sieben Jahre lang nach seines Bruders Tod Missionsdirektor. Welche Ausgabe vor 1873 im Missionshaus verwendet und den Missionaren mitgegeben wurde, konnte nicht eindeutig geklärt werden. Es war fünf Jahre vor seiner Amtsenthebung, einem Ereignis in dem die Lüneburger Kirchenordnung wiederum eine bedeutsame Rolle spielen würde.¹⁶ Hier mag nur festgehalten sein, welchen hohen Stellenwert die Lüneburger Kirchenordnung allein durch den Druck in Hermannsburg und durch die weltweite Verbreitung von Hermannsburg aus erfuhr.

Ohne Erscheinungsjahrgabe und ohne Angabe eines Herausgebers ist 1906 in Südafrika¹⁷ eine „Kirchenordnung für die Hermannsburger evangelisch-lutherische Mission“ eingeführt worden.¹⁸ In der Vorrede dazu heißt es: „Bisher stand auf unserem afrikanischen Missionsgebiet die Lüneburger Kirchenordnung in Kraft, und alle Missionare sind auf dieselbe verpflichtet worden, allerdings mit der Beschränkung: ‚Soweit dieselbe auf die afrikanischen Verhältnisse anwendbar ist.‘¹⁹ Dies ist nun ein dehnbare Begriff, und da es außerdem an einer Zentralstelle gebracht, welche die weitverzweigten Superintendenturen zusammenfaßte, so waren die Ordnungen und Gebräuche nicht immer die gleichen, und es war manchmal schwer festzustellen, was eigentlich in unserer afrikanischen Mission rechtens ist. Diesem Übelstande sucht die neue Ordnung abzuhelpfen, welche auf dem Missionsgebiete mit Hinzuziehung des ganzen Bruderkreises ausgearbeitet und von der Oberleitung in Deutschland bestätigt worden ist. Alle Bestimmungen derselben, welche sich

¹⁴ 1643.

¹⁵ Dies hier kursiv Hervorgehobene ist offensichtlich ein Zusatz von 1873 auf dem sonst älteren Titelblatt von 1643. Gewiß ist es auch ein Beweis für eine patriarchale, imperiale und koloniale Weltgeschichte, in der diese Mission begonnen wurde, doch missionswissenschaftlich nicht gar zu abwegig, wenn man bedenkt, daß mit Missionaren, deutschen „Kolonisten“ und neugewonnenen Christen aus fremden Völkern und Ethnien *eine gemeinsame Kirche* und ein gemeinsames funktionierendes Gemeindeleben aufgebaut werden sollte. Nicht Gegenstand der Untersuchungen *hier* konnte es sein herauszuarbeiten, welche Passagen durch den verkürzten „Auszug“ vielleicht wegfielen, weil sie etwa für das „Hermannsburger Missions=Gebiet“ unzutreffend erschienen, noch festzustellen, was selbst so gemischten Missionsgemeinden in Übersee von Deutschland aus zugemutet werden sollte und konnte.

¹⁶ Siehe Teil 3 dieses Beitrags S. 181f.

¹⁷ 1910 auch in Indien.

¹⁸ Gedruckt in der Missionshandlung in Hermannsburg (ohne Angabe des Erscheinungsjahrs).

¹⁹ *Wann* diese durchaus einsichtige Beschränkung eingeführt wurde, konnte nicht ermittelt werden.

auf die afrikanischen Verhältnisse anwenden ließen, sind beibehalten worden; auch die Kapiteleinteilung und die ganze äußere Anordnung ist möglichst mit herübergenommen. Hinzugefügt sind solche Bestimmungen, welche für die hiesige Missionskirche nötig waren und teilweise auch schon tatsächlich bestanden.²⁰ Diese Auslassungen oder Hinzufügungen sind nicht markiert. Zu den Auslassungen gehören vor allem alle liturgischen Formulare. Sie sind also nicht mehr Bestandteil der Kirchenordnung. Zunehmend geht es – getrennt für Afrika und Indien – um Weisungen und Verpflichtungen für die deutschen Missionare²¹, ihre Superintendenten und leitende Organe, die Verwaltung der Missionsstationen usw. Außer der Kapiteleinteilung ist kaum noch etwas aus der Lüneburgischen Kirchenordnung vorhanden.

1914 erschien, nun in Südafrika, eine „Kirchen-Ordnung samt Synodal- und Gemeinde-Ordnung für die mit der Hermannsburger Mission verbundenen deutschen evangelisch-lutherischen Gemeinden Südafrikas.“²² Auch hier der gleiche Auszug aus der Vorrede wie oben; man beachte bei gleicher Wortwahl die Unterschiede: „Bisher stand in unsern hiesigen deutschen Gemeinden die Lüneburger Kirchenordnung in Kraft und alle Pastoren sind auf dieselbe verpflichtet worden, allerdings mit der Beschränkung: Soweit dieselbe auf die afrikanischen Verhältnisse anwendbar ist. Da die Lüneburger Kirchenordnung bekanntlich nur für Deutschland publiziert war und in manchen Teilen unsern hiesigen Verhältnissen nicht entspricht und die Hermannsburger Mission aus eben demselben Grunde eine neue Ordnung gemacht hat, welcher die Lüneburger Kirchenordnung zu Grunde gelegt ist, diese Ordnung aber auch in manchen Stücken nicht zutrifft, weil dieselbe nur für Gemeinden aus den Eingebornen verfaßt wurde, so hat die Synode für nötig befunden, ihre eigene Ordnung aufzustellen, welche wesentlich mit der Kirchenordnung für die Hermannsburger evangelisch-lutherische Mission in Südafrika übereinstimmt, nur mit den nötigsten Abänderungen und Zusätzen versehen.“²³ Dieses schmale Bändchen enthält drei jeweils von 12 deutschen Gemeinden unterzeichnete Ordnungen: Kirchen-Ordnung, Synodal-Ordnung und Gemeinde-Ordnung. Auch hier sind alle liturgischen Anweisungen und Formulare ersatzlos gestrichen, sodaß es, bei einbehaltener Kapitelbezeichnung, Raum für ein Kapitel „Vom Gottesdienst“ nicht gibt. Auch hier ist die Ausstrahlung der Lüneburgischen Kirchenordnung noch besonders in den ersten Artikeln der Kirchen-Ordnung spürbar. Es besteht nun als eigenverantwortliche Kirche, die „Hermannsburger deutsche evangelisch-lutherische Synode Süd-Afrikas“.²⁴ Die getrennte Entwick-

²⁰ A. a. O., S. 3.

²¹ Einheimische Pastoren sind noch nicht im Blickfeld.

²² Hermannsburg Mission Press, Empangweni, P.O. Moorleigh, Natal, 1914.

²³ A. a. O., S. 3.

²⁴ A. a. O., S. 31.

lung, wie sie durch die Apartheidspolitik im Lande herrschte, galt nun auch für die Mission²⁵ und die Synode, auch wenn als Bindeglied Hermannsburg blieb.

1.3. Die Lüneburgische Kirchenordnung in der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche

Für die Zeit nach 1878, der Gründung der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche ist als erste Erwähnung festgehalten: „Am 30. April 1878 traten die Pastoren und Vertreter der Gemeinden auf der Synode zu Hermannsburg unter dem Vorsitz von Pastor Harms zusammen und vereinigten sich zur Hannoverschen evangelisch=lutherischen Freikirche. Auf dieser ersten Synode wurde die Lüneburger Kirchenordnung als Grundlage aller ferneren kirchlichen Ordnungen anerkannt.“²⁶ „Die Weise der Entstehung unserer Hannoverschen ev.-luth. Freikirche brachte es mit sich, daß von Anfang an den Laien eine größere Beteiligung an der Gestaltung des Kirchenwesens eingeräumt wurde, als die grundlegende Ordnung, die Lüneburger Kirchenordnung, ihnen zugestanden hatte.“²⁷ „Um die wichtigsten Bestimmungen der Lüneburger Kirchenordnung den Gemeinde bekannt zu machen und ihre Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse der staatsfreien Kirche zu erleichtern wurde nach längeren Vorarbeiten Pastor Mützelfeldt vom Pastorenkonvent beauftragt, einen Auszug aus derselben, welcher auch die Beschlüsse der Synoden berücksichtigen sollte zu entwerfen. Nachdem der Entwurf vom Konvent geprüft und von einer Synodalkommission überarbeitet worden war, wurde er von der Synode angenommen und 1909 gedruckt unter dem Titel ‚Kirchenordnung für die Gemeinden der Hannov. ev.-luth. Freikirche‘.“²⁸ Gleichzeitig wurde die Gottesdienstordnung in Angriff genommen, und nach und nach die Ordnung für den Hauptgottesdienst nebst Abendmahlsliturgie, für Nachmittags- und Bußtagsgottesdienst, für Vesper- und Lesegottesdienst, für Konfirmation und Begräbnis bearbeitet, bei welcher Arbeit sich namentlich die jüngeren Pastoren beteiligten. 1904 wurde die ‚Ordnung der Gottesdienste für die Gemeinden der Hannov. ev.-luth. Freikirche‘ herausgegeben, 1911 ein ‚Agendarischer Anhang zur Lüneburger Kirchenordnung und 1913 ein ‚Kirchlicher Wegweiser für die

²⁵ Das sind Gemeinden unter den Zulu und Tswana.

²⁶ Friedrich *Wolff*, Die Entstehung der Hannov. Ev.=luth. Freikirche, in: Geschichte der Hannoverschen evangelisch=lutherischen Freikirche, Herausgegeben vom Pastorenkonvent. Druck und Verlag von Otto Romberger, Celle 1924. S. 13. Inwiefern dieser hohe Anspruch tatsächlich durchgehalten und erhalten werden konnte, kann nicht Gegenstand dieser Untersuchung sein.

²⁷ Geschichte der Hannoverschen evangelisch-lutherischen Freikirche, (Text 1916) Druck und Verlag Otto Romberger, Celle 1926, S. 42.

²⁸ Kirchenordnung für die Gemeinden der Hannov. ev.-luth. Freikirche (auf Grundlage der Lüneburger Kirchenordnung und der Synodalbeschlüsse), Celle, Druck von W. Großgebauer 1909. Hier scheint die Lüneburgische Kirchenordnung vor allem in der Kapiteileinteilung hindurch.

konfirmierte Jugend der Hannov. ev.-luth. Freikirche.²⁹ Dann folgt noch die Bemerkung: „Eine Frage, welche unseren Pastorenkonvent und die Synode wiederholt beschäftigt hat, die Eheverbote der Lüneb. Kirchenordnung betreffend, insbesondere das Verbot der sogenannten Schwägerinehe, ist durch die gemeinsame Ehekommision in Breslau, an welcher von unserer Seite Pastor Jakob Böttcher teilnahm, . . . wenn auch nicht endgültig gelöst, so doch in allgemein befriedigender Weise beantwortet worden.“³⁰

In wie weit und wie lange die Lüneburger Kirchenordnung – von der Gottesdienstordnung abgesehen – in Südafrika, etwa in der Freien Evangelisch-Lutherischen Synode in Südafrika (FELSISA) Ausstrahlung hatte, konnte wegen fehlenden Quellenmaterials hier nicht genau ermittelt werden. Degenhardt³¹ bemerkt: „Die FELSISA hat um die Mitte des 20. Jahrhunderts eine „Evangelisch-lutherische Gottesdienstordnung“ herausgegeben, deren Nähe zu Theodor Harms’ Kantional unverkennbar ist.³² Auch wenn diese Gottesdienstordnung liturgisch-musikalisch nicht so umfangreich ist, wie Harms’ Kantional, so ist sie in den liturgischen Stücken noch immer vielfältig gestaltet.“³³ In den Statuten der Mission³⁴ kommt sie nicht vor.

Zusammenfassend mag hier gesagt sein, daß sich der Inhalt der Lüneburgischen Kirchenordnung in allen Kirchen zunehmend abschwächt und alle liturgischen Anweisungen und Formulare von ihr abgetrennt werden; sie bleibt jedoch wesentlich intensiver und länger präsent in den Gottesdiensten aller hier genannten Kirchen durch das ebenfalls in Hermannsburg gedruckte „Kantional“.

2. Das Kantional zur Lüneburgischen Kirchenordnung

Im Jahr 1860, also drei Jahre nach seinem Amtsantritt in Müden und sechs Jahre bevor Theodor Harms nach dem Tod seines Bruders (1865) nach Hermannsburg überwechselte, erschien das schon erwähnte „Kantional“ in erster Linie für die Chöre, die das kirchliche Gemeindeleben in Müden gestalteten.³⁵ Wie das geschah, ist ausreichend geschildert worden.³⁶ Alle *Texte* sind der Lüneburgi-

²⁹ A. a. O., S. 43f.

³⁰ A. a. O., S. 44f.

³¹ Degenhardt a. a. O., S. 39f mit dortigen Fußnoten.

³² Der Titel der Agende lautet: „Evangelisch-lutherischer Gottesdienst. Herausgegeben von der Freien evangelisch-lutherischen Synode in Südafrika.“

³³ Auffällig ist z.B., daß in der „Evangelisch-lutherischen Gottesdienstordnung“ wie im Kantional zu jedem Sonntag im Kirchenjahr ein Introitus mit 4-stimmigem Satz abgedruckt ist.

³⁴ Statuten der Mission der Hannoverschen ev.-luth. Freikirche, Druck von W. Großgebauer, Celle, 1904.

³⁵ Kantional zur Lüneburgischen Kirchenordnung. Hermannsburg. Druck und Verlag des Missionshauses. 1860. In Kommission für den Buchhandel bei Justus Naumann in Leipzig und Dresden. Auch zu haben bei Fabrikant Louis August Heidfleck in Bielefeld. 196 Seiten.

³⁶ Vgl. Werner *Degenhardt*, a. a. O.

schen Kirchenordnung entnommen worden. Alle *Noten* sind von den Autoren. Das Vorwort ist unterzeichnet mit „Th. H.“ für Theodor Harms und „F. E.“ für Friedrich Enckhausen. Obwohl im Jahr zuvor verstorben, ist letzterer an der Herausgabe des Buches noch maßgeblich beteiligt gewesen. Da es heute nur noch selten einzusehen ist, sei im Folgenden das Vorwort in wesentlichen Passagen wiedergegeben: „Im Namen Jesu! Das Kantional zur Lüneburgischen Kirchenordnung enthält in seinem ersten Teile die Liturgie der lutherischen Messe oder Communiongottesdienstes, wie dieselbe in der Lüneburgischen Kirchenordnung vorgeschrieben ist. Nachfolgen wird, so der Herr will, die Liturgie der Vesper und der Mette³⁷. Es ist dieses Werk für die lutherische Kirche in den Heidenländern bestimmt³⁸, deren Ordnung die Lüneburgische Kirchenordnung ist. Die Nothwendigkeit desselben ergiebt sich aus dem gänzlichen Mangel eines Kantionals wie es die Eigenthümlichkeit der Lüneburgischen Kirchenordnung erfordert... Wenn die unterzeichneten Verfasser eine so schwierige Arbeit unter nahmen, so lag das in der Nöthigung der Umstände, da die Missionare Hermannsburgs an die Lüneburgische Kirchenordnung so gebunden sind, daß sie sich Willkührlichkeiten im Cultus nicht erlauben dürfen, damit die lutherische Kirche den Heiden und mancherlei Secten gegenüber als eine feste Einheit entgetrete in Lehre und Ordnung... Die lutherische Messe, die wir in der Lüneburgischen Kirchenordnung rein und vollständig haben, ist aber auch in der That ein so vollendetes Meisterstück, ein so vollständiger und lauterer Ausdruck der durch das reine Wort und Sakrament geschaffnen Gemeinschaft des Herrn und der Gemeinde, daß es ein unersetzlicher Verlust für die Kirche wäre, wenn dieselbe sollte verändert, oder gar beseitigt werden, denn sie ist nicht das Werk eines menschlichen Künstlers, sondern das Product des in der Kirche die kirchlichen Formen durch das Wort und Sakrament schaffenden Geistes Gottes. So stehen wir auf historischem Boden, ja wir rühmen uns, die apostolisch-katholische Kirche zu sein in ihrer geschichtlichen Fortbildung in Lehre und Cultus, wie es die Reformatoren behauptet und thatsächlich erwiesen haben, da sie aus Lehre und Cultus nur die unevangelischen Zutaten entfernt haben.“³⁹ Es folgt dann eine Erklärung der einzelnen Teile der Messe mit Anweisungen zum Gebrauch, die wir hier aussparen.

Das Vorwort schließt: „Möge der treue, gnadenreiche Gott unsere heilige lutherische Kirche, die Kirche des reinen Worts und Sakraments, unsre liebe Mutter segnen, daß ihr Kinder geboren werden wie Thau aus der Morgenröthe auch in den wüsten Heidenländern. Es wird von ihr wohl heißen müssen bis zum jüngsten Tage wie Ps. 129 geschrieben steht: Sie haben mich oft gedrängt

³⁷ Diese und die folgenden Fußnoten (34-36) sind nicht Bestandteile des Textes sondern sind erklärende oder ergänzende Hinzufügungen.

³⁸ Eine andere Zielgruppe, nämlich Missionsgemeinden in und um Hermannsburg, wird hier (aus kirchenpolitischen Gründen?) nicht erwähnt.

³⁹ A. a. O., S. III f.

von meiner Jugend auf, so sage Israel, sie haben mich oft gedrängt von meiner Jugend auf, aber sie haben mich nicht übermocht. Die Pflüger haben auf meinem Rücken geackert und ihre Furchen lang gezogen. Der Herr, der gerecht ist, hat der Gottlosen Seile abgehauen. Ach, daß müßten zu Schanden werden und zurückkehren alle, die Zion gram sind! Sie hat nichts, das der Welt gefällt, aber sie hat die Herrlichkeit des reinen Worts und Sakraments und darum hat sie das gute Theil erwählt, das soll nicht von ihr genommen werden. Th. H. F. E.⁴⁰

Außer dem Vorwort und dem Register⁴¹ besteht das Kantionale aus 195 Seiten vierstimmig gesetzten Noten⁴² mit Anweisungen für Chöre, Pastor, Lektoren und Gemeinde. Zunächst werden 75 kurze Introiten mit Gloria Patri⁴³ für Sonn- und Festtage angeboten. Die noch in der Lüneburgischen Kirchenordnung gemachten unterschiedlichen Messordnungen für Stadt- und Landgemeinden gibt es hier nicht. Dafür folgen dann 22 Kyrie und Gloria für „gewöhnliche Sonntage“, „mindere Festtage“ und „Festtage“ im Wechsel zwischen Pastor und Chor/Gemeinde.⁴⁴ Es folgt ein Modell für Gruß und Kollekte,⁴⁵ wobei wie im Folgenden auch die Einzelstimme des Pastors mit vierstimmigem Notensatz – vielleicht zur Orgelbegleitung – unterlegt ist. Der vierte Teil trägt die Überschrift: „Epistel. Dankspruch. Hallelujah. Lobet den Herrn. Sequenzen. Nimm von uns, Herre Gott. Tractus. Graduale. Litanei.“⁴⁶, der fünfte „Evangelium. Lobspruch. Glaubensbekenntnis“⁴⁷. Nach dem Offertorium folgt dann die „Abendmahlshandlung. Präfationen und Sanctus. Antiphone: danket dem Herrn etc.“⁴⁸

Über die Verbreitung des Kantionals und die Bewertung des liturgischen Stils ist anderorts geschrieben worden⁴⁹. Weil manche Restwirkungen des Kantionals erstaunlicherweise auch heute noch in Südafrika bei der Lutheran Church of Southern Africa (LCSA) in Zulu und Tswana und bei der Freien Evangelisch-lutherischen Synode in Südafrika (FELSISA) in Deutsch offenbar unaufgebbar nachwirken, sodaß Auszüge dieses Kantionals verschiedent-

⁴⁰ A. a. O., S. Vf.

⁴¹ A. a. O., S. III-VIII.

⁴² Die Noten sind nicht Bestandteil der Lüneburgischen Kirchenordnung.

⁴³ Am Karfreitag kein Gloria Patri!

⁴⁴ A. a. O., S. 74-108.

⁴⁵ Die Texte der Kollektengebete befinden sich in der Lüneburgischen Kirchenordnung.

⁴⁶ A. a. O., S. 110-151.

⁴⁷ Weil nach dem Vorwort das Glaubensbekenntnis nicht begleitet werden soll, wird es in den Anhang des Kantionals verwiesen, wo – für den Chor – sowohl das nizänische als auch das apostolische Glaubensbekenntnis vierstimmig gesetzt ist.

⁴⁸ A. a. O., S. 154-183.

⁴⁹ Günther *Schulz*, *Zur Geschichte der Kirchenchöre im Sprengel Nord der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche*, Kirchenmusikalischer Arbeitskreis im Sprengel Nord der SELK, Selbstverlag, 2008, S. 25ff; Hans Otto *Harms*, a. a. O., S. 145f; Werner *Degenhardt*, a. a. O.

lich nachgedruckt wurden, könnte sich auch hier vielleicht – wenn diese Quellen präsent wären – eine allmählich auslaufende Tendenz ergeben.⁵⁰

Festzuhalten ist, daß sich die Treue von Theodor Harms zur Lüneburgischen Kirchenordnung auch mit seiner hohen liturgisch-kirchenmusikalischen Begabung in seinem „Kantionale“ verbindet und dieses sogar in verschiedenen Kirchen weltweit wesentlich länger nachgewirkt hat als die übrigen Texte und Anweisungen der Lüneburgischen Kirchenordnung.⁵¹

3. Das Trauformular in der Lüneburgischen Kirchenordnung

Die Verbindlichkeit der Lüneburgischen Kirchenordnung für Theodor Harms wird noch an einem ganz anderen Punkt deutlich, der zwar überhaupt nichts mit seinen *musikalischen* Qualitäten zu tun, aber auch seine Bedeutung im *liturgischen* Bereich, im Gottesdienst, hat. Das zeigt, daß es Harms nicht um bloße Zeremonien ging, sondern um den gültigen Text, den Inhalt, die theologische Aussage. Gerade hier entschied sich existenziell alles für seine Zukunft. Was war geschehen?

3.1. Die Einführung der Zivilehe und ein Synodalbeschuß

1875 wurde das „Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Zivilehe“ erlassen, das am 1. 1. 1876 in Kraft trat. Das war die „Geburtsstunde“ der Standesämter. Bis dahin waren die Kirchenbücher, die Auskunft über Taufen, Eheschließungen und Beerdigungen auswiesen, eigentlich das einzig gültige Personenstandsregister. Der Staat hatte ein großes Interesse daran, auch unmittelbar Einblick zu haben, hatte aber im gleichen Gesetzeswerk verfügt: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Bezug auf Taufe und Trauung werden durch das Gesetz nicht berührt“⁵², weshalb die Angelegenheit für die Kirchen, wenn auch mit Bedauern oder Einspruch hätte erledigt sein können. Doch die 2. Hannoversche Landessynode beschloß voreilig und im – nicht einmal erbetenen – vorausseilenden Gehorsam „im Zuge der Erneuerung ihres Agendenwerks

⁵⁰ Die letzte bei mir vorliegende Quelle ist: Evangelisch-lutherische Gottesdienstordnung, dargeboten von der Freien evangelisch-lutherischen Synode in Südafrika, Druck: Pi Po Press 1977.

⁵¹ Im Jubiläumsjahr von Theodor Harms 2019 läge es vielleicht nahe, daß liturgisch gern experimentierende Pastoren, Chöre und Gemeinden einen ganzen Gottesdienst auch wieder einmal nach diesem Kantional gestalteten, nicht, um Antiquiertes wiederzubeleben, sondern diejenigen zu achten, die das vorbereiteten, was wir *heute* liturgisch in unseren Messgottesdiensten oder Hauptgottesdiensten feiern.

⁵² F. Wolff, a. a. O., S. 2. Der preußische Kultusminister: „Der Zivilakt soll und will keine Trauung sein, sondern nur die protokollarische Aufnahme einer Erklärung. Die Kirche hat das Recht, von ihrem Standpunkt aus die Bedingung für die Trauung zu regeln, wie sie es für angemessen erachtet.“ Ebd.

durch das Kirchengesetz, die kirchliche Trauung in der ev.-luth. Kirche der Provinz Hannover betreffend, bei der Trauagende der neuen Situation Rechnung zu tragen. Im neuen Kirchengesetz heißt es: „Die kirchliche Trauung hat die rechtsgültig geschlossene Ehe zur Voraussetzung.“⁵³

3.2. Die Trauformel

Das wirkte sich besonders auf die Trauformel aus, in der im Gegensatz zur Lüneburgischen Kirchenordnung, in der die Ehe vor dem Altar geschlossen wird, davon ausgegangen wird, daß das Paar nicht mehr als Brautpaar sondern bereits als Ehepaar in die Kirche und vor den Altar tritt und auch als solches – also bereits verheiratet – angeredet wird.⁵⁴

Die nächsten eineinhalb Jahre sind erfüllt mit vielen Protesten von Pastoren und/oder Gemeinden, mit Eingaben und Kompromißvorschlägen, zu denen auch gehörte, die alte Trauformel der Lüneburgischen Kirchenordnung wenigstens weiterhin (alternativ) noch verwenden zu dürfen.⁵⁵ Doch das Konsistorium in Hannover blieb hart. Wohl wissend um die Folgen, wurden bereits gegen Ende 1877 durch die Kirchenleitung in Hannover einige unbeugsame Pastoren abgesetzt und am 22. Januar 1878 wird auch Theodor Harms in Hermannsburg als dortiger Gemeindepastor suspendiert und am 31. Januar amtsentsetzt.⁵⁶ Am nächsten Tag erklärte er seinen Austritt aus der Hannoverschen Landeskirche. Die neue Trauformel war dabei nur der „Tropfen, der das Faß zum Überlaufen brachte“. Jahrelange Auseinandersetzungen innerhalb der Hannoverschen Landeskirche über theologische Fragen zwischen konservativen und liberaleren Theologen waren vorausgegangen.⁵⁷

3.3. Eine „Freikirche“ entsteht

Wie Theodor Harms traten in der Folge viele Gemeindeglieder aus der Hannoverschen Landeskirche aus und bildeten mit ihrem Pastor in Hermannsburg die Kreuzkirchengemeinde.⁵⁸ Schon zwei Monate später treffen sich zunächst aus

⁵³ A. Grünhagen, a. a. O., S. 325.

⁵⁴ Lüneburgische Kirchenordnung, Hermannsburg 1873, S. 128-136. Die hier dargebotenen zwei agendarischen Trauformeln werden in zweiseitigen Druck der neuen Form gegenübergestellt bei Wolff, a. a. O., S. 4; Grünhagen, a. a. O. S. 326f und W. Klän/G. da Silva (Hrsg), Quellen zur Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen in Deutschland, Edition Ruprecht, Göttingen², 2010, ISBN 978-3-7675-7138-9, S. 371.

⁵⁵ Ausführlicher dargestellt bei F. Wolff a. a. O.; A. Grünhagen, a. a. O. und H. O. Harms, a. a. O. S. 167ff.

⁵⁶ Als Missionsdirektor konnte er von der Landeskirche *nicht* abgesetzt werden, da diese sich trotz vieler Bemühungen Hermannsburgs bisher geweigert hatte, die Hermannsburger Mission als Werk ihrer Kirche anzuerkennen.

⁵⁷ Wolff, a. a. O., S. 19; H. O. Harms a. a. O., S. 154ff; u. a.

⁵⁸ Das geschieht bereits am 13. Februar 1878. In der ersten Gemeindeordnung heißt es: „Ihre Kirchenordnung ist und bleibt die Lüneburgische“ (HMBL 1878 S. 33ff bei Klän, a. a. O., S. 384).

fünf Gemeinden (denen später noch weitere folgten), Pastoren und Gemeindevertreter, zu einer Synodalversammlung unter der Leitung von Theodor Harms in Hermannsburg und bilden fortan die Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche. Theodor Harms wird ihr erster Präses. Auch hier heißt es gleich bei der ersten Synode⁵⁹: „Die hannov. luth. Freikirche hält an sämtlichen Symbolen der luth. Kirche vom Apostolicum bis zur Concordienformel als Grundlage ihrer Lehre fest, desgleichen an der Lüneburgischen bezw. Calenbergischen Kirchenordnung.“⁶⁰

Während der Auseinandersetzung der letzten Jahre war zwar die Trauformel, der *Text* der Lüneburgischen Kirchenordnung standhaft verteidigt worden. Expressis verbis ging man mit ihr als geltendem Rechtskodex jedoch nur verhalten um, wohl wissend, daß sie von der anderen Seite nicht mehr als geltendes Kirchenrecht anerkannt wurde. Daher heißt es auch in der vom Königlichen Consistorium in Hannover ausgestellten Urkunde zur Amtsentsetzung von Theodor Harms: „Da das mehrberegte Gesetz auf kirchenverfassungsmäßigem Wege zu Stande gekommen und erlassen ist, so hat dasselbe für jedes Mitglied der evangelisch lutherischen Kirche der Provinz Hannover rechtsverbindliche Kraft“⁶¹. So hatten sich Harms und die Seinen mehr auf das der Lüneburgischen Kirchenordnung *übergeordnete* Recht, „Luthers Trauweise“⁶² und die Heilige Schrift⁶³ berufen, das für sie Priorität hatte. Nun als Freikirche aber wird die Lüneburgische Kirchenordnung wieder ihr Kirchenrecht, ohne daß allerdings definiert wird, um welche Teile es sich etwa dabei handelt. Wie lange und in welchen Teilen sie für die Hannoversche ev.-luth. Freikirche gültig bleibt, kann hier nicht untersucht werden.

Wichtig war hier aufzuzeigen, wie Theodor Harms mit seinen musikalischen, liturgischen und auch hymnologischen Begabungen, mit seinem Gottesdienstverständnis, eingebunden und verwurzelt war in den Ordnungen der lutherischen Kirche seiner Zeit, „als Pastor einer freien Gemeinde, frei vom Staat, frei von der Landeskirche, in der ich nicht bleiben kann und darf, in der Mitte der Treuen, die mit mir zu leiden und zu kämpfen entschlossen sind für das Bekenntnis und die Ordnungen unserer theuren lutherischen Kirche und die das Missionswerk als ihren Augapfel zu wahren beflissen sind. Ich gehe in Gottes Namen, ich bleibe in Gottes Namen. Christus ist mein Leben und Sterben ist mein Gewinn. Amen.“⁶⁴

⁵⁹ Es gibt deren jährlich zwei, eine im April und eine im Oktober.

⁶⁰ Protokoll bei Klän, a. a. O., S. 388.

⁶¹ Klän, a. a. O., S. 383.

⁶² Z. B. Stellungnahme von Th. Harms vom 22. 1. 1878 bei Klän, a. a. O., S. 376.

⁶³ Z. B. aus der Unterlüßer Erklärung vom 6. 6. 1877 bei Klän, a. a. O., S. 373.

⁶⁴ Schluß der Stellungnahme von Th. Harms vom 22. 1. 1878 bei Klän, a. a. O., S. 376f.